

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 534
Urteil Nr. 83/93 vom 1. Dezember 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Kassationshof in Sachen Benita M'Bayo Wa Mwamba gegen Maria Vinck und andere.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. Februar 1993 in Sachen Benita M'Bayo Wa Mwamba, die in ihrer Eigenschaft als Mutter und gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder Juliette Debooser und Mariette Debooser auftritt, gegen Maria Vinck, Jeanne Debooser, Patrick Debooser und Serge Debooser, stellte der Kassationshof folgende präjudizielle Frage: «Verstoßen die Artikel 756 des Zivilgesetzbuches und 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung gegen Artikel 6 oder Artikel 6bis der Verfassung, soweit diese Artikel 756 und 107 die im Ehebruch gezeugten Kinder von der Erbschaft ihres Vaters ausschließen, wenn der Erbfall am 10. Januar 1984 eingetreten ist ? ».

II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Léon Debooser heiratete Maria Vinck am 27. Mai 1948. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor: Jeanne, Patrick und Serge Debooser.

Während dieser Ehe wurde Léon Debooser Vater von drei weiteren Kindern von Benita M'Bayo Wa Mwamba: Léon, Juliette und Mariette.

Léon Debooser verstarb am 10. Januar 1984.

Im Rahmen der Verfahren in bezug auf die Abstammung der Kinder von Benita M'Bayo Wa Mwamba gegen Léon Debooser und dessen Nachlaß hat die erste Kammer des Appellationshofes Lüttich in einem Urteil vom 29. April 1991 unter anderem erklärt, daß diese Abstammung erwiesen ist, und hat beschlossen, daß diese Kinder nicht berechtigt sind, Ansprüche auf den Nachlaß ihres Vaters geltend zu machen, da gemäß Artikel 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung der frühere Artikel 718 des Zivilgesetzbuches - der zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls am 10. Januar 1984 anwendbar war - die Feststellung dieser Abstammung nicht erlaubte.

Durch Klageschrift vom 7. Februar 1992 hat Benita M'Bayo Wa Mwamba, die in ihrer Eigenschaft als Mutter und gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder Juliette Debooser und Mariette Debooser auftritt, Kassationsklage gegen besagtes Urteil erhoben.

In dem vorgenannten Urteil des Kassationshofes wurde die oben angeführte präjudizielle Frage gestellt. Laut diesem Urteil werden die Erbrechte gemäß Artikel 2 des Zivilgesetzbuches durch das Gesetz geregelt, das zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls in Kraft war - im vorliegenden Fall am 10. Januar 1984 -, war an diesem Datum Artikel 756 des Zivilgesetzbuches anwendbar, dem zufolge nichteheliche Kinder keine Erben sind und nur die anerkannten nichtehelichen Kinder Rechte auf das Vermögen ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter haben, und war dem Schiedshof die Frage zu unterbreiten, ob diese Bestimmung - wie im Klagegrund behauptet wird - im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung steht.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch die Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 10. März 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert, die den Empfängern am 15., 16. und 19. April 1993 zugestellt überreicht wurden, mit Ausnahme des Briefs an Serge Debooser, der dem Hof mit dem Vermerk « nicht mehr wohnhaft an der angegebenen Adresse » zurückgesandt wurde; ihm wurde die Verweisungsentscheidung an seiner gegenwärtigen Adresse mit am 23. April 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der dem Empfänger am 28. April 1993 zugestellt wurde, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. April 1993.

B. M'Bayo Wa Mwamba hat durch einen am 27. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

M. Vinck und andere haben durch einen Brief, der am 25. Mai 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht. Sie haben diesen Schriftsatz durch einen Brief, der am 28. Mai 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erneut eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 23. Juni 1993 bei der Post aufgebundene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 24. Juni 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 wurde der Richter P. Martens im Hinblick auf die Verlängerung der für die Urteilsfällung vorgesehenen Frist zum Mitglied der Besetzung und zum referierenden Richter bestimmt, um den Richter M. Melchior zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. März 1994.

Durch Anordnung vom 29. September 1993 wurde der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung und zum referierenden Richter bestimmt, um den Vorsitzenden M. Melchior zu ersetzen.

Durch Anordnung vom 29. September 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 21. Oktober 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 30. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 1., 4. und 6. Oktober 1993 zugestellt wurden, über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Auf der Sitzung am 21. Oktober 1993

- erschienen

. RA G. Home, in Lüttich zugelassen, für M. Vinck und andere,

. RÄin M. Villalba und RA D. Pire, in Lüttich zugelassen, für B. M'Bayo Wa Mwamba,

- erstatteten die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof,

die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Maria Vinck, Jeanne, Patrick und Serge Debooser vergleichen die fragliche Situation mit jener, die Anlaß zum Urteil des Schiedshofes Nr. 18/91 vom 4. Juli 1991 gegeben hat, und vertreten den Standpunkt, daß der frühere Artikel 756 des Zivilgesetzbuches, der gemäß Artikel 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 auf vorliegenden Fall anwendbar sei, nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoße, da die Überlegungen bezüglich der Rechte angesichts der unverheirateten Mutter nicht auf den vorliegenden Fall zutreffen würden, da der Erblasser der Vater sei und da es sich hier um im Ehebruch gezeugte Kinder handle und nicht ein gewöhnliches nichteheliches Kind, wie in dem Fall *Marckx* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 13. Juni 1979, *Serie A*, Nr. 31), auf den das Urteil Nr. 18/91 sich beziehe.

A.2. Benita M'Bayo Wa Mwamba erinnert daran, daß gemäß dem Urteil *Marckx* die einem anerkannten nichtehelichen Kind auferlegten Einschränkungen bezüglich seiner Fähigkeit, Güter seiner Mutter zu erhalten, und bezüglich seines fehlenden Erbrechtsanspruchs gegenüber seinen nahen Verwandten mütterlicherseits gegen die Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würden. Sie führt diesbezüglich das Urteil des Gerichtshofes in Straßburg vom 29. November 1991 an, der den belgischen Staat aufgrund der fehlenden Rückwirkung des Gesetzes vom 31. März 1987 auf den 13. Juni 1979, Datum des Urteils *Marckx*, verurteilt habe.

Sie ist der Ansicht, daß die Doktrin des Urteils des Schiedshofes Nr. 18/91 auf die diskriminierenden Bestimmungen angesichts der im Ehebruch gezeugten Kinder anzuwenden sei; in dem besagten Urteil sei für Recht erkannt worden, daß der frühere Artikel 756 des Zivilgesetzbuches, der gemäß Artikel 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 in Kraft geblieben sei, gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoße, insofern er auf ab dem 13. Juni 1979 angefallene Erbschaften bei gewöhnlichen nichtehelichen Kindern anwendbar sei. Wie bereits im Urteil des Hofes Nr. 38/93, in dem erklärt worden sei, daß Artikel 335 § 3 Absatz 2 gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoße, insofern er einen Unterschied zwischen den aus Ehebruch *a patre* hervorgegangenen und allen anderen Kindern einführe, wenn er die elterliche Erklärung der Namensänderung von dem Einverständnis der Ehefrau abhängig mache, mit der der Vater zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet gewesen sei, so sei auch davon auszugehen, daß das Erbrecht eines aus Ehebruch hervorgegangenen Kindes von der Feststellung des neuen Abstammungsverhältnisses abhängt, aber, da der Gesetzgeber diese Feststellung den Interessen der legitimen Familie nicht untergeordnet habe, genüge die Berufung auf diese Interessen nicht, um eine angemessene Rechtfertigung der Diskriminierung darzustellen, deren Opfer die aus Ehebruch hervorgegangenen Kinder seien.

- B -

B.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahmen sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen

Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.2. Der frühere Artikel 756 des Zivilgesetzbuches bestimmte folgendes:

« Nichteheliche Kinder sind keine Erben; Rechte auf das Vermögen ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter gewährt ihnen das Gesetz erst dann, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. Es gewährt ihnen kein Recht auf das Vermögen der Blutsverwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter. »

Diese Bestimmung führt hinsichtlich des Erbschaftsanspruchs einen Behandlungsunterschied zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern ein. Sie bezweckte den rechtlichen Schutz der auf dem Institut der Ehe basierenden Familie, allerdings unter Mißachtung der erbrechtlichen Ansprüche des nichtehelichen Kindes. Der frühere Artikel 762 des Zivilgesetzbuches besagt außerdem, daß die früheren Artikel 757 und 758 des Zivilgesetzbuches, die den nichtehelichen Kindern beschränkte Rechte auf das Vermögen ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter gewähren, nicht auf die aus Ehebruch oder Inzest hervorgegangenen Kinder anwendbar ist; gemäß diesem früheren Artikel 762 des Zivilgesetzbuches, « gewährt das Gesetz ihnen ausschließlich Alimente ».

B.3. Gemäß dem Wortlaut der präjudiziellen Frage hat der Hof in vorliegender Rechtssache nur über die Vereinbarkeit des früheren Artikels 756 des Zivilgesetzbuches und des Artikels 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung zu befinden, «soweit diese Artikel 756 und 107 die im Ehebruch gezeugten Kinder von der Erbschaft ihres Vaters ausschließen, wenn der Erbfall am 10. Januar 1984 eingetreten ist ». Der Hof hat also nicht zu den heutigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bezüglich anderer Aspekte des erbrechtlichen Statuts der Kinder, die bei einer Frau, die nicht die Ehefrau ihres Vaters ist, gezeugt wurden, Stellung zu nehmen.

B.4. Die grundlegende Zielsetzung des Gesetzgebers bestand bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung darin, den Ungleichheiten zwischen Kindern ein Ende zu bereiten, u.a. bezüglich der Feststellung ihrer Abstammung und deren Auswirkungen, insbesondere im Bereich des Erbrechts. So ändert Artikel 72 den Abschnitt, der die Artikel 756 bis 766 des Zivilgesetzbuches beinhaltet, ab und wurde durch Artikel 68 desselben Gesetzes Artikel 745 des Zivilgesetzbuches abgeändert, der in seiner jetzigen Fassung wie folgt lautet:

« Die Kinder oder ihre Nachkommen beerben ihren Vater, ihre Mutter, ihren Großvater oder ihre Großmutter oder ihre anderen Verwandten in aufsteigender Linie, unabhängig des Geschlechts oder der Erstgeburt, auch dann, wenn sie nicht von gleichen Eltern stammen, und unabhängig von der Art der Feststellung ihrer Abstammung. »

Kraft dieses Gesetzestextes verfügen die Kinder, die bei einer Frau gezeugt wurden, die nicht die Ehefrau ihres Vaters ist, über einen Anspruch, den Nachlaß ihres Vaters anzutreten, der sich grundsätzlich nicht von dem der anderen Kinder unterscheidet.

Dadurch hat der Gesetzgeber die Absicht zum Ausdruck gebracht, die Artikel 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrer Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu achten. Dieser Gerichtshof erkannte in seinem Urteil *Marckx* (13. Juni 1979, *Serie A*, Nr. 31): « So wie aus Artikel 8 hervorgeht, setzt die Achtung des Familienlebens voraus (...), daß im nationalen Recht ein Rechtsschutz besteht, der die Integration des Kindes in die Familie ab seiner Geburt ermöglicht ». Diese Bestimmung « gilt für das 'Familienleben' der 'unehelichen' Familie wie auch der 'legitimen' Familie (Urteil *Marckx* § 31). Der Gerichtshof war der Meinung, daß « der Bereich der Erbfolgen - und der Schenkungen - zwischen nahen Verwandten im engen Zusammenhang mit ihrem Familienleben zu stehen scheint » (Urteil *Marckx*, § 52), und hat daher das völlige Fehlen des Erbfolgerechtes eines Kindes als diskriminierend betrachtet, das sich allein auf den nichtehelichen Charakter des Verwandtschaftsverhältnisses beziehen würde (Urteil *Marckx* §§ 40, 41, 48, 56 und 59; Urteil *Vermeire*, 29. November 1991, *Serie A*, Nr. 214, § 25).

Indem er u.a. über das Fehlen von Intestaterbrechten für ein « aus Ehebruch hervorgegangenes » Kind geurteilt hat, hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil *Johnston* (18. Dezember 1986, *Serie A*, Nr. 112, § 72) an seine Rechtsprechung bezüglich der Integration des Kindes in die Familie erinnert und geurteilt, daß im vorliegenden Fall die Entstehung eines nichtehelichen Familienverhältnisses zwischen den Eltern eines Mädchens - einer der Elternteile war mit einer anderen Frau verheiratet - und diesem Mädchen « voraussetzt, daß Letztgenanntes rechtlich und sozial in eine Lage versetzt wird, die derjenigen eines ehelichen Kindes weitgehend ähnlich ist » (Urteil *Johnston* § 74).

B.5.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der frühere Artikel 756 des Zivilgesetzbuches

gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstößt, insofern er die Kinder, die bei einer Frau, die nicht die Ehefrau ihres Vaters ist, gezeugt wurden, von dessen Erbschaft ausschließt.

B.5.2. Indem er den neuen Artikel 745 des Zivilgesetzbuches verabschiedet hat, hat der Gesetzgeber der Diskriminierung, die sich aus dem früheren Artikel 756 ergeben hatte, ein Ende bereitet. Bei der Beurteilung der präjudiziellen Frage bleibt zu bewerten, ob der Gesetzgeber nicht gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen hat, indem er zuließ, daß diese frühere Bestimmung auf einen am 10. Januar 1984 eingetretenen Erbfall anwendbar ist.

B.5.3. Wenn der Gesetzgeber einer Diskriminierung ein Ende bereitet, die im Anschluß an eine Entwicklung in den Konzepten des Familien- und Privatlebens aufgetreten ist, so ist er dazu berechtigt, sobald die Unterscheidung, die ursprünglich einer unterschiedlicher Behandlung zugrunde lag, nicht mehr gerechtfertigt ist.

Im vorliegenden Fall rechtfertigt nichts die Tatsache, daß das Inkrafttreten der Bestimmung, die das diskriminierende System des früheren Artikels 756 des Zivilgesetzbuches beendet, bis zum 6. Juni 1987 verzögert wurde. Es ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber, indem er der neuen Bestimmung einen derart rückwirkenden Charakter verliehen hätte, daß sie auf einen am 10. Januar 1984 eingetretenen Erbfall anwendbar gewesen wäre, in übertriebenem Maße der Rechtssicherheit Abbruch getan hätte. Daraus ergibt sich, daß Artikel 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 dadurch, daß er den früheren Artikel 756 des Zivilgesetzbuches als Übergangslösung aufrechterhält, gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstößt.

B.6. Kraft Artikel 28 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gilt die Rechtskraft eines vom Hof in Beantwortung einer präjudiziellen Frage verkündeten Urteils nur angesichts des verweisenden Richters und der Rechtsprechungsorgane, die « in derselben Angelegenheit » zu entscheiden haben. In Anbetracht der Artikel 4^{2°} und 26 § 2 Absatz 3^{1°} desselben Gesetzes, aus denen hervorgeht, daß die Tragweite eines solchen Urteils weiter reicht als die in Artikel 28 angegebenen Grenzen, muß der Hof allerdings die etwaige Auswirkung seiner Entscheidung auf andere Situationen als diejenige, die Gegenstand der präjudiziellen Frage war, berücksichtigen.

B.7. Es ist zu bemerken, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil Marckx folgendes festhielt: «Der Grundsatz der Rechtssicherheit, der notwendigerweise dem Vertragsrecht inhärent ist ..., befreit den belgischen Staat von der erneuten Infragestellung von Rechtshandlungen oder -situationen, die der Verkündung des vorliegenden Urteils vorangegangen sind » (§ 58).

B.8. Der Schiedshof ist der Ansicht, daß der Grundsatz der Rechtssicherheit rechtfertigt, daß die vor der Verkündung des Urteils Marckx angefallenen Erbschaften nicht von der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des früheren Artikels 756 des Zivilgesetzbuches berührt werden. Hieraus ergibt sich, daß der alte Artikel 756 des Zivilgesetzbuches noch auf vor dem 13. Juli 1979 angefallene Erbschaften angewandt werden kann, dafür aber nicht für nach diesem Datum angefallene Erbschaften gilt.

B.9. Das Verbot, dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz in ungerechtfertigter Weise Abbruch zu tun, hat zur Folge, daß die durch Artikel 745 des Zivilgesetzbuches in der durch Artikel 68 des Gesetzes vom 31. März 1987 abgeänderten Fassung festgelegte nichtdiskriminierende Vorschrift auch auf solche Situationen anzuwenden ist, die zwischen dem 13. Juni 1979 und dem 6. Juni 1987 durch die im früheren Artikel 756 des Zivilgesetzbuches enthaltene, diskriminierende Vorschrift geregelt worden wären. Sonst bliebe die Prüfung durch den Hof ohne sinnvolle Wirkung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der frühere Artikel 756 des Zivilgesetzbuches, der die Kinder, die bei einer Frau, die nicht die Ehefrau ihres Vaters ist, gezeugt wurden, von dessen Erbschaft ausschließt, verstößt gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, insofern er gemäß Artikel 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 auf nach dem 13. Juni 1979 angefallene Erbschaften anwendbar ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior